

Studienordnung

für den Studiengang **S o z i a l p ä d a g o g i k** an der Fachhochschule Dortmund
mit dem Abschluß der Diplomprüfung als Diplom-Sozialpädagoge
vom 12. Dez. 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für das Studium
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienberatung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Studienziele und Inhalte des Studiengangs
- § 8 Aufbau des Studiengangs
- § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen und Praxistätigkeit
- § 10 Fachprüfungen
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund mit dem Abschluß der entsprechenden Diplomprüfung zum Diplom-Sozialpädagogen auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), sowie der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an den Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 416), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1983 (GV. NW. S. 612) Teil A: Gemeinsame Vorschriften für die Fachrichtung Sozialwesen (ADPO) und Teil C: Besondere Vorschriften für den Studiengang Sozialpädagogik.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert (ADPO § 3 Abs. 1). Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grund- und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten (ADPO § 2 Abs. 2).
- (2) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen (ADPO § 3 Abs. 4). Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet (ADPO § 3 Abs. 3). Über die Anrechnung entscheidet unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Satz 2 ADPO der Fachbereich.
- (3) Das Grund- und das Fachpraktikum nach Abs. 1 Satz 3 sollen dem Praktikanten einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialpädagogik verschaffen. Sie können daher in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, daß der Praktikant überwiegend im Bereich sozialpädagogischer Tätigkeiten eingesetzt wird (ADPO § 3 Abs. 5).
- (4) Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund beginnt jeweils mit dem Wintersemester. Der Fachbereich Sozialpädagogik stellt gemäß § 57 FHG auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung dieser Studienordnung erforderlich ist.

§ 4

Studiendauer, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt gemäß § 55 FHG und § 4 ADPO in der Regel sechs Semester, in denen der Student an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studiensemester) und gemäß § 4 Abs. 1 ADPO eine in das Studium integrierte Praxistätigkeit von insgesamt 110 Tagen in sozialpädagogischen Einrichtungen ableistet. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit dreieinhalb Jahre.
- (2) Der Gesamtstudienumfang für den Studiengang Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund beträgt einschließlich der Lehrveranstaltungen zur Begleitung und Integration der Praxistätigkeit in das Studium insgesamt 134 Semesterwochenstunden (SWS). Zum notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß § 3 Satz 2 StO zählen alle Lehrveranstaltungen,

auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise gemäß dieser Studienordnung beziehen. Ebenso zählen dazu außerfachliche Lehrveranstaltungen, in denen der Student die Möglichkeit hat, nach eigener Wahl und Verantwortung über den von der Prüfungsordnung geforderten Rahmen hinaus die Grundlagen für Kenntnisse und Fähigkeiten seiner späteren beruflichen Tätigkeit zu erweitern. Die in diesen Lehrveranstaltungen möglicherweise nachgewiesenen Leistungen können auf Antrag hin gemäß § 30 Abs. 1 ADPO in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen werden.

- (3) An das mit der Diplomprüfung abgeschlossene Studium schließt sich gemäß § 54 Abs. 2 FHG in Verbindung mit § 22 ADPO das für die „staatliche Anerkennung“ erforderliche Berufspraktikum als ein einjähriges gelenktes Praktikum an.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung gemäß § 53 Abs. 1 FHG erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiermöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sozialpädagogik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem durch den Fachbereich eigens dazu bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.
- (3) Eine studienbegleitende Fachberatung für behinderte Studenten erfolgt durch den von der Fachhochschule Dortmund eigens für diese Aufgabe bestimmten Studienberater.
- (4) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (5) Zu Studienbeginn führt der Fachbereich besondere Veranstaltungen zur Einführung in das Studium des Studiengangs Sozialpädagogik durch. An diesen Veranstaltungen können studentische Hilfskräfte mit Tutorentätigkeit mitwirken.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachte Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 7

Studienziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Das Studium der Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele gemäß § 51 FHG den Studenten befähigen, die wissenschaftlich begründete professionelle Handlungskompetenz als Sozialpädagoge zu erwerben. Durch das Studium soll er lernen, individuelle und gesellschaftliche Problemstellungen zu analysieren und zu ihrer Lösung die grundlegenden Handlungsmodalitäten der Sozialpädagogik in den seiner Berufspraxis entsprechenden Handlungsfeldern einzusetzen.
- (2) Zu den Grundlagen der professionellen Handlungskompetenz des Sozialpädagogen zählen vor allem:
 - wissenschaftlich differenzierte Wahrnehmungskompetenz,
 - kreatives, selbständiges Denken,
 - sachbestimmte Motivation und Selbstkontrolle,
 - Interaktions- und Kommunikationskompetenz,
 - wissenschaftlich differenzierte Reflexionskompetenz,
 - problemorientierte und sachbestimmte Fach- und Entscheidungskompetenz.
- (3) Das Studium der Sozialpädagogik bereitet unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt (vgl. § 51 FHG) auf die beruflichen Möglichkeiten in folgenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern vor, die sich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbereiche, Funktionen und Tätigkeiten vielfältig und sehr unterschiedlich konkretisieren können.

Sozialpädagogische Aufgaben in der:

- Altenhilfe/Altenbildung
- beruflichen/betrieblichen und außerbetrieblichen Bildung/Weiterbildung
- Elementarerziehung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- Familienberatung/Familienbildung
 - Freizeitberatung, -betreuung und -erziehung
 - Gemeinwesenarbeit/Stadtteilarbeit
 - heil- und sonderpädagogischen Beratung/Hilfe und Rehabilitation
 - Heimerziehung
 - Jugendbildung/außerschulischen Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit
 - Kommunikations-, Kultur-, Kunst- und Musikerziehung
 - Resozialisationsberatung/-hilfe
 - schulischen Erziehung
 - Selbsthilfegruppenarbeit/Arbeit mit Bürgerinitiativen/alternativen Projektarbeit
 - Sozialberatung/-betreuung von Minderheitengruppen
 - Sozialberatung/-betreuung von sozialen Randgruppen
 - sozialpädagogischen Aufgabenstellung des Sozialen Dienstes von kommunalen Ämtern und Behörden, von Verbänden und Institutionen der freien und konfessionellen Träger, von Verwaltungs-, Koordinierungs- und Planungsinstitutionen sowie bei Gerichten
 - sozialtherapeutischen Beratung/Betreuung von Suchtkranken
 - sozialtherapeutischen Betreuung von Patienten in Krankenhäusern
 - sozialpädagogischen Aufgabenstellung sich möglicherweise durch Veränderungen in der Berufswelt neu herausbildender Handlungsfelder
- (4) Die inhaltliche Bestimmung der Studienziele ist unter Berücksichtigung der sich verändernden Anforderungen in den verschiedenen Handlungsfeldern und der damit verbundenen Diskussion um die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden Aufgabe eines ständig zu aktualisierenden Diskurses zwischen allen Mitgliedern des Fachbereichs Sozialpädagogik. Dies geschieht:
- in den Lehrveranstaltungen,
 - in den Praktika und Projekten,
 - in der Forschung,
 - in der Selbstverwaltung.

Das Ergebnis dieses Diskurses ist vom Fachbereich schriftlich zu formulieren. Über grundlegende Änderungen der Ergebnisse ist im Fachbereich ein Konsens herzustellen, der erneut schriftlich festzuhalten ist.

§ 8

Aufbau des Studiengangs

- (1) Das Studium des Studiengangs Sozialpädagogik an der Fachhochschule Dortmund ist entsprechend den in § 13 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 ADPO genannten Prüfungskriterien nach fachbezogenen, fächerübergreifenden und praxisorientierten Aspekten aufgegliedert. Diese drei Aspekte sind im Aufbau des Studiengangs gleichwertig zu gewichten.

1. Das Studium nach fachbezogenen Aspekten

- (2) Unter fachbezogenem Aspekt ist der Studienanteil zu verstehen, der gemäß § 39 Abs. 1 ADPO nach folgenden für den Studiengang Sozialpädagogik relevanten Fächern aufgeteilt ist:
- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
 - Erziehungswissenschaft
 - Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
 - Psychologie
 - Soziologie
 - Rechtswissenschaft

- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Heilpädagogik/Sonderpädagogik
- Sozialmedizin/Psychopathologie
- Sozialphilosophie/Sozialethik
- Verwaltung und Organisation

(3) Die in Abs. 2 genannten Fächer gliedern sich nach Prüfungs- und Wahlprüfungsfächern auf:

Prüfungsfächer:

1. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
2. Erziehungswissenschaft
3. Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)

Wahlprüfungsfächer:

4. Psychologie oder Soziologie
5. Rechtswissenschaft oder Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
6. Heilpädagogik/Sonderpädagogik oder Sozialmedizin/Psychopathologie oder Sozialphilosophie/Sozialethik oder Verwaltung und Organisation

- (4) Aus der Gruppe der Wahlprüfungsfächer muß der Student von den in Nr. 4, 5 und 6 genannten Fächern je ein Fach wählen, das durch die Wahl zum Prüfungsfach wird. In den unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Fächern, die der Student nicht zum Prüfungsfach gewählt hat, muß er gemäß § 40 ADPO durch je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 - 4 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachweisen.
- (5) Im 1. Semester soll der Student zur Einführung in das Studium unter fachbezogenem Aspekt alle in Abs. 2 genannten Fächer mindestens mit je 2 Semesterwochenstunden (SWS) belegen. Während des Gesamtstudiums soll er unter fachbezogenem Aspekt vor Ablegung der Fachprüfung in einem der in Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 genannten Prüfungsfächer dieses mindestens mit je 8 SWS einschließlich der 2 SWS im 1. Semester belegt haben. Die Fächer, in denen er gemäß Abs. 4 Satz 2 je einen Leistungsnachweis erbringen muß, soll er vor Erwerb des Leistungsnachweises mindestens mit je 6 SWS einschließlich der 2 SWS im 1. Semester belegt haben.
- (6) Um die wechselseitige Bedeutung der drei genannten Aspekte für das Studium der Sozialpädagogik zu gewährleisten und die Integration der verschiedenen Fächer in das Studium besser zu ermöglichen, werden von den Lehrenden auch die Lehrveranstaltungen, die für das Studium nach fachbezogenen Aspekten angeboten werden, unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Aspekte jeweils einem oder mehreren der in Abs. 9 Satz 2 genannten Ordnungselementen zugeordnet.

2. Das Studium nach fächerübergreifenden Aspekten

- (7) Das Studium nach fächerübergreifenden Aspekten beinhaltet das Erlernen und Erfassen der fächerübergreifenden Elemente und Zusammenhänge, durch die in jedem der in Abs. 2 genannten Fächer der Theorie-Praxis-Bezug für den Studiengang Sozialpädagogik verdeutlicht und als eine für die Praxis sich integrierende Einheit von Fachbezügen begreifbar gemacht werden soll. Es dient
- einerseits der Erarbeitung von handlungsleitenden Prinzipien, Strukturen und Begriffen und soll
 - andererseits dem Studenten ermöglichen, verallgemeinerungsfähige Lernelemente so zu verarbeiten, daß er fähig wird, als Sozialpädagoge eigene Verhaltensdispositionen in seiner beruflichen Praxis zu bestimmen und in konkretes Handeln umzusetzen.

- (8) Die fächerübergreifenden Aspekte werden
- sowohl durch die sich in der sozialpädagogischen Praxis sehr komplex darstellende Einheit von Personen in Handlungsbezügen, -strukturen und -prozessen, in die der Sozialpädagoge als ein gemäß seiner professionellen Handlungskompetenz Handelnder miteinbezogen ist,
 - als auch durch die in der Aufgabenstellung der beruflichen Bedingungen begründeten Probleme bestimmt, die er mit wissenschaftlich ausgerichteten Methoden zu lösen versuchen soll.

Somit beziehen sich die fächerübergreifenden Aspekte zwar auf die in § 7 Abs. 2 StO genannten Grundlagen der professionellen Handlungskompetenz, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß durch sie die sachbestimmte Zielrichtung der professionellen Handlungskompetenz bestimmt wird.

- (9) Die fächerübergreifenden Aspekte gliedern sich wie folgt:

- Aspekte des wissenschaftlich-methodischen Arbeitens;
- Aspekte der persönlichen beruflichen Bedingungen in sozialpädagogischen Einrichtungen und Institutionen;
- Aspekte der individuellen Bedürfnisse, Interessen und Wertungen aller am sozialpädagogischen Handlungsprozeß Beteiligten;
- Aspekte der erzieherischen Bedingungen, Methoden und Ziele;
- Aspekte der kommunikativen und gestalterischen Formen, Möglichkeiten und Mittel;
- Aspekte der Organisations- und Rechtsstrukturen;
- Aspekte der gesellschaftlichen und politischen Strukturen.

Das Studium nach fächerübergreifenden Aspekten ist dementsprechend nach folgenden Ordnungselementen gegliedert:

- I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten;
- II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen;
- III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation;
- IV. Erzieherisches Denken und Handeln;
- V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel (Medien);
- VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln;
- VII. Politisches Denken und Handeln.

- (10) Um eine stärkere Einbindung der fächerübergreifenden Aspekte auch in das Studium nach praxisorientierten Aspekten zu gewährleisten, das seine Schwerpunkte durch die praktische Tätigkeit im Blockpraktikum zwischen dem 3. und 4. Semester und im Projekt während des 5. und 6. Semesters erhält, soll der Student von einschließlich dem 3. Semester an jeden der 7 fächerübergreifenden Aspekte von Ordnungselementen entsprechend pro Semester mindestens mit je 2 SWS belegen. Dabei können außerfachliche Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StO mitberücksichtigt werden.

3. Das Studium nach praxisorientierten Aspekten

- (11) Das Studium nach praxisorientierten Aspekten umfaßt:
1. die Einführung in sozialpädagogische Aufgaben durch Hospitationen als Orientierung in verschiedenen Einrichtungen und Institutionen;
 2. die Teilnahme an einer sozialpädagogischen Tätigkeit während eines Teilzeitpraktikums;
 3. die Übernahme von sozialpädagogischen Aufgaben während eines Blockpraktikums;
 4. die Anwendung von erworbenen Erkenntnissen und Fähigkeiten auf ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld bezogen während einer praktischen Tätigkeit innerhalb eines Projektes

und die Teilnahme an den jeweils entsprechenden Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlich begründeten und praxisorientierten Reflexion der Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung dienen.

- (12) Im 1. Semester soll der Student die Lehrveranstaltungen zur Begleitung der Hospitationen und im 2. Semester die zur Begleitung des Teilzeitpraktikums mindestens mit je 2 SWS belegen. Ebenso soll er die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung des Blockpraktikums und die zu dessen Aufarbeitung jeweils im 3. und 4. Semester mindestens mit je 2 SWS belegen. Die Teilnahme an einem Projekt während der Zeit von 2 Semestern schließt die Belegung der begleitenden Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS pro Semester ein.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen und Praxistätigkeit

- (1) In den Lehrveranstaltungen können folgende Formen miteinander verbunden werden:
- Vorlesungen (V)
 - Seminare (S)
 - Übungen (Ü)
 - Arbeitsgemeinschaften (AG)
- (2) Lehrveranstaltungen, die dem Studium nach fachbezogenen Aspekten zugeordnet sind, sollten in der Regel vorwiegend aus der Kombination von Vorlesungen, Seminaren und Übungen bestehen.
- (3) Lehrveranstaltungen, die dem Studium nach fächerübergreifenden Aspekten zugeordnet sind, sollten in der Regel vorwiegend aus der Kombination von Seminaren und Arbeitsgemeinschaften bestehen.
- (4) Lehrveranstaltungen, die dem Studium nach praxisorientierten Aspekten zugeordnet sind, sollten in der Regel als Seminare durchgeführt werden.
- (5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums nach praxisorientierten Aspekten sind die Hospitationen, das Teilzeitpraktikum, das Blockpraktikum und die Teilnahme an einem Projekt. Hospitationen dienen der Orientierung an den Aufgabenstellungen in sozialpädagogischen Einrichtungen und Institutionen. Das Teilzeitpraktikum soll durch die Teilnahme an sozialpädagogischen Aufgaben in einem Arbeitsfeld ermöglichen, die beruflichen Bedingungen eines Sozialpädagogen sowie die vielfältigen und komplexen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, durch einen zeitlich begrenzten und wöchentlich wiederholten Einsatz innerhalb eines Handlungsprozesses zu erfahren und zu reflektieren. Das Blockpraktikum besteht in der Übernahme von sozialpädagogischen Aufgaben in einem zusammenhängenden Zeitraum von 50 Arbeitstagen mit dem Ziel, daß der Student die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und überprüfen kann. Im Projekt, das dem zeitlichen Umfang nach einem Blockpraktikum von 50 Arbeitstagen entsprechen sollte, soll der Student überprüfen, inwieweit er fähig ist, mit wissenschaftlich begründeten Methoden selbständig Problemlösungen zu erarbeiten und seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den von der Praxis erforderten Handlungsprozeß einzubringen.
- (6) Hospitationen werden im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen während des 1. Semesters durchgeführt. Die Ergebnisse der Reflexion sollten protokollartig schriftlich festgehalten werden. An den Lehrveranstaltungen und an der Durchführung der Hospitationen können studentische Hilfskräfte mit Tutorentätigkeit mitwirken.

- (7) Das Teilzeitpraktikum wird während des 2. Semesters einmal wöchentlich abgeleistet. Mit dem Teilzeitpraktikum ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS verbindlich (vgl. § 8 Abs. 12 und § 9 Abs. 4 StO), die dem von dem einzelnen Studenten gewählten praktischen Handlungsfeld (vgl. § 7 Abs. 3 StO) zugeordnet ist und in der die praktische Tätigkeit angeleitet und reflektiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme am Teilzeitpraktikum wird dem Studenten sowohl von der Praxisstelle als auch von dem Lehrenden, der die entsprechende Lehrveranstaltung durchführt, aufgrund eines vorgelegten Protokolls bescheinigt. In besonderen und eigens begründeten Ausnahmefällen kann dieses Protokoll von dem für die entsprechende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden auch als Leistungsnachweis gemäß § 19 ADPO (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 5 StO), jedoch in keinem Fall als Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO gewertet werden. An der Lehrveranstaltung und an der Durchführung des Teilzeitpraktikums können studentische Hilfskräfte mit Tutoren-tätigkeit mitwirken.
- (8) Das Blockpraktikum wird in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester durchgeführt. Die erfolgreiche Ableistung des Blockpraktikums muß vom Praxisausschuß bestätigt werden. Um zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, bedarf es gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 ADPO dieser Bestätigung.
- (9) Der Praxisausschuß kann diese Bestätigung nur erteilen, wenn folgende Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt sind:
1. Genehmigung der Praxisstelle durch den Praxisausschuß;
 2. Teilnahme an der Lehrveranstaltung (vgl. § 8 Abs. 12 und § 9 Abs. 4 StO) zur Vorbereitung des Blockpraktikums im 3. und der zu seiner Aufarbeitung im 4. Semester von je 2 SWS pro Semester, die dem von dem einzelnen Studenten gewählten Handlungsfeld (vgl. § 7 Abs. 3 StO) zugeordnet sind;
 3. schriftlicher Nachweis über das abgeleistete Blockpraktikum durch die Praxisstelle;
 4. Auswertung des Praktikums durch einen schriftlichen Praxisbericht, der von dem Lehrenden, der die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt und das Praktikum begleitet hat, als angenommen bezeichnet worden ist und durch den die erfolgreiche Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. In besonderen und eigens begründeten Ausnahmefällen kann dieser Praxisbericht von dem für die genannten Lehrveranstaltungen und die Begleitung des Praktikums zuständigen Lehrenden auch als Leistungsnachweis gemäß § 19 ADPO (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 5 StO), jedoch in keinem Fall als Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO gewertet werden.
- (10) Im 5. und 6. Semester ist die Teilnahme an einem Projekt erforderlich. Die Projektarbeit soll sich in einem kontinuierlichen Zusammenhang über zwei Semester hin erstrecken. (Abs. 12 gilt entsprechend.) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt muß vom Praxisausschuß bestätigt werden. Um zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, bedarf es gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 ADPO dieser Bestätigung.
- (11) Für eine ordnungsgemäße Teilnahme an einem Projekt müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
1. Das Projekt muß vom Praxisausschuß genehmigt sein. Der Praxisausschuß kann ein Projekt nur dann genehmigen, wenn:
 - a) das Projekt in der Verantwortung eines hauptamtlichen Lehrenden durchgeführt wird,
 - b) die Durchführung des Projektes von dem verantwortlichen hauptamtlichen Lehrenden beim Praxisausschuß beantragt und begründet wird,
 - c) der verantwortliche hauptamtliche Lehrende dem Praxisausschuß jährlich einen schriftlichen Bericht über den Stand und Fortgang der Projektarbeit oder über etwaige Bedingungen für das Projekt und dessen Zielsetzung vorlegt.

Die Genehmigung erlischt mit dem vom verantwortlichen hauptamtlichen Lehrenden vorgelegten Abschlußbericht.

2. Der Praxisausschuß muß auf schriftlichen Antrag des Studenten hin die Teilnahme an dem Projekt genehmigt haben.
 3. Der Student muß nachgewiesen haben, daß er ordnungsgemäß an dem Projekt mitgearbeitet und zwei Semester lang mindestens mit 2 SWS pro Semester (vgl. § 8 Abs. 12 und § 9 Abs. 4 StO) an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, die zur Reflexion und wissenschaftlichen Begleitung des Projektes von dem für dieses verantwortlichen hauptamtlichen Lehrenden durchgeführt werden.
 4. Diesen Nachweis erbringt der Student durch einen schriftlichen Projektbericht, der auch als Gruppenarbeit erstellt werden kann. Der schriftliche Projektbericht muß von dem verantwortlichen hauptamtlichen Lehrenden als angenommen bezeichnet worden sein. In besonderen und eigens begründeten Ausnahmefällen kann dieser Projektbericht von dem für das Projekt verantwortlichen hauptamtlichen Lehrenden auch als Leistungsnachweis gemäß § 19 ADPO (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 4 StO), jedoch in keinem Fall als Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO gewertet werden.
- (12) Anstelle eines Projektes kann auch zwischen dem 5. und 6. Semester ein zweites Blockpraktikum abgeleistet werden. Die Absätze 7, 8 und 9 gelten dann entsprechend.

§ 10

Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die für den Studiengang Sozialpädagogik relevanten Gebiete der in § 8 Abs. 3 und 4 StO genannten Fächer.
- (2) Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen, als schriftliche Klausurarbeiten oder bei integrierten Fachprüfungen auch als schriftliche Hausarbeit mit zugehörigem Kolloquium durchgeführt.
- (3) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfaßt hat und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Arbeitsfelder der Sozialpädagogik bezogen selbständig anwenden kann. Das kann aber nur erreicht werden, indem exemplarisch geprüft wird, d.h., der sachliche Prüfungsumfang darf nicht zu eng angelegt werden. Darüber hinaus erfordern die enge Verflechtung der wissenschaftlichen Fachgebiete im Studiengang Sozialpädagogik sowie der notwendige Theorie-Praxis-Bezug Studien- und Prüfungsformen, die es ermöglichen, komplexe Problemstellungen der Sozialpädagogik zu behandeln. Deshalb können gemäß § 13 Abs. 4 ADPO bis zu drei Prüfungsfächer zu einer integrierten Fachprüfung kombiniert werden.
- (4) Fachprüfungen können in der Regel erst im 4., 5. und 6. Semester abgelegt werden. Bis zur Meldung zu einer Fachprüfung soll der Kandidat das entsprechende Fach unter fachbezogenem Aspekt jeweils mindestens mit je 8 SWS (vgl. § 8 Abs. 5 StO) und von einschließlich dem 3. Semester an jedes der 7 Ordnungselemente im Studium nach fächerübergreifenden Aspekten mit mindestens je 2 SWS pro Semester belegt haben. Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen ist § 39 Abs. 2 ADPO entsprechend je ein unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 19 ADPO in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Mögliche Formen des unbenoteten Leistungsnachweises sind:

- Fachgespräch,
- Referat,
- schriftliche Ausarbeitung,
- Praxisbericht,
- schriftlicher Entwurf zur Vorbereitung, über die Durchführung und die kritische Aufbereitung einer sozialpädagogischen Einzel- oder Gruppenarbeit.

Die Form für die Erbringung eines unbenoteten Leistungsnachweises wird dem gestellten Thema entsprechend von dem Lehrenden, der die jeweilige Lehrveranstaltung durchführt, unter Berücksichtigung der Wünsche des oder der Studenten festgelegt.

- (5) Fachprüfungen in der Form der Gruppenprüfungen sind zugelassen. Die Anzahl der Kandidaten darf dabei nicht mehr als vier für eine Gruppe sein. Der Beitrag eines jeden Kandidaten muß erkennbar und bewertbar sein. Es können bis zu drei Prüfungsfächer integriert werden. Die Prüfungsdauer für einen Kandidaten darf aber eine Zeitstunde nicht überschreiten. Werden mehrere Kandidaten zu einer Gruppenprüfung zusammengefaßt, so verlängert sich die Zeit entsprechend.
- (6) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zum Studium zugelassen worden ist;
 2. eine gemäß § 2 Abs. 1 und 2 StO praktische Tätigkeit abgeleistet hat;
 3. den als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin erbringt.
- Die unter Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG ersetzt werden.
- (7) Bei Fachprüfungen, die ein Kandidat zum Ende des 6. Studienseesters ablegen will, muß er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sein.
- (8) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes zugleich gestellt werden. Das gilt auch für die Fachprüfungen, für die die Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen sind.
- (9) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgelegten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen; im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 und 2 StO jedoch erst zu Beginn des 4. Semesters;
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 4 ADPO sowie bisheriger Versuche zur Ablegung der Diplomprüfung;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird;
 4. Benennung der Prüfungsfächer, die zu einer integrierten Fachprüfung zusammengefaßt werden sollen, und das schriftliche Einverständnis dazu der jeweiligen Prüfer.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.

- (10) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (11) Über die Zulassung entscheidet unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 7 ADPO der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (12) Die Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Ihre Bewertung wird gemäß § 10 ADPO vorgenommen.
- (13) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 11

Leistungsnachweise

- (1) In den Fächern, die der Kandidat gemäß § 8 Abs. 3 und 4 StO nicht zu Prüfungsfächern bestimmt hat, ist durch je einen Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 - 4 ADPO die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Jeder Leistungsnachweis muß bewertete Studienleistungen beinhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 10 ADPO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 ADPO.
- (2) Die Leistungsnachweise dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in dem nicht als Prüfungsfach gewählten Fach zur Erreichung des Zweckes der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Faches eingeübt werden. Folgende Formen zur Erlangung eines Leistungsnachweises sind möglich:
 - Fachgespräch,
 - Klausurarbeiten,
 - schriftliche Ausarbeitung mit Diskussion.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform und gegebenenfalls die Dauer der Prüfung zur Erlangung eines Leistungsnachweises im Benehmen mit dem verantwortlichen Lehrenden für jeweils ein Semester im voraus fest. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Eine förmliche Zulassung für die Prüfung zur Erlangung eines Leistungsnachweises findet nicht statt. Der Kandidat muß aber seine Absicht, die geforderte Studienleistung zu erbringen, ankündigen und dabei erklären, ob und gegebenenfalls wie oft er bereits den Leistungsnachweis zu erbringen versucht hat.
- (5) Die Prüfung zur Erlangung eines Leistungsnachweises ist beschränkt wiederholbar. Für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2 und 4 ADPO entsprechend. Dabei brauchen Studienleistungen nur insoweit wiederholt zu werden, als dies für eine mindestens ausreichende Note des Leistungsnachweises erforderlich ist. Sind mehrere Studienleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden, bestimmt der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende die Reihenfolge der jeweils erforderlichen Wiederholungen. Für die letzte Wiederholung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 5 ADPO entsprechend. Jedoch bleibt es dem Prüfer überlassen, auch in diesem Fall noch die Bewertung gemäß § 10 ADPO ohne jegliche Einschränkung vorzunehmen.

§ 12

Diplomarbeit und Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialwesen sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 ADPO zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 ADPO zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema nicht durch einen für die betroffenen Fächer zuständigen Professor betreut werden kann. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die im Rahmen der §§ 38 und 81 Abs. 4 FHG eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt, kann auf Antrag des Kandidaten zum Betreuer bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Diplomarbeit wesentlich betroffen ist. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 6 und 7 StO erfüllt;
 2. die Fachprüfungen bis auf zwei bestanden hat;
 3. die gemäß § 11 StO vorgeschriebenen Leistungsnachweise bis auf einen erbracht hat und
 4. die gemäß § 9 Abs. 5 – 12 StO vorgeschriebenen Praktika nachgewiesen hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 ADPO der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (8) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (9) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe) beträgt drei Monate. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (10) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; in den Fällen, die in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannt sind, muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Die Bewertung erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 ADPO.
- (13) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (14) Zum Kolloquium kann der Kandidat zugelassen werden, wenn:
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Student jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium;
 2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht worden sind;
 3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er kann dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit beigelegt werden. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber beizufügen, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt Absatz 7 entsprechend.
- (15) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 ADPO durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Es dauert dreißig Minuten und kann nur einmal wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialpädagogik vom 3. Mai 1983 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juni 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Nov. 1984 (Az.: I A 6 -8115.3/054) und der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 11. Dez. 1984.

Dortmund, den 12. Dez. 1984

Studienplan

1. Der Studienplan hat die Aufgabe, dem Studenten gemäß § 56 Abs. 6 FHG einen sachgerechten Aufbau seines Studiums im Rahmen dieser Studienordnung zu empfehlen und ihm gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 FHG die Wahl der fachlichen Schwerpunkte für seine spätere berufliche Tätigkeit unter Berücksichtigung der allgemeinen und persönlichen Veränderungen in der Berufswelt zu ermöglichen. Diese Wahlmöglichkeit beinhaltet auch die gleichwertige Gewichtung der Prüfungsfächer untereinander, so daß der Student frei entscheiden kann, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb seines Studiums unter den von dieser Studienordnung vorgesehenen Bedingungen die Fachprüfung in den einzelnen Prüfungsfächern ablegen will.
2. Durch die Wahlkombination der verschiedenen Prüfungsfächer (siehe § 8 Abs. 2, 3 und 4 StO) unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 3 StO genannten sozialpädagogischen Arbeitsfelder ist dem Studenten die eigene Wahl der fachlichen Schwerpunkte gewährleistet.
Die möglichen Wahlkombinationen unterscheiden sich nach folgenden Gruppen, die im einzelnen durch die Wahl eines der vier in § 8 Abs. 3 und 4 StO genannten Wahlprüfungsfächer zum Prüfungsfach gekennzeichnet sind:

Gruppe I

- A. Mögliche Zuordnung von sozialpädagogischen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 StO in der:

- Familienberatung/Familienbildung
- heil- und sonderpädagogischen Beratung/Hilfe und Rehabilitation
- Heimerziehung
- Sozialberatung/-betreuung von sozialen Randgruppen
- sozialtherapeutischen Beratung/Betreuung von Suchtkranken

- B. Dementsprechend mögliche Kombination der Prüfungs-/Wahlprüfungsfächer:

1. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Heilpädagogik/Sonderpädagogik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

2. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Heilpädagogik/Sonderpädagogik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Rechtswissenschaft

oder

3. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Heilpädagogik/Sonderpädagogik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

4. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Heilpädagogik/Sonderpädagogik

Leistungsnachweis gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Rechtswissenschaft

Gruppe II

A. Mögliche Zuordnung von sozialpädagogischen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 StO in der:

- Altenhilfe/Altenbildung
- Familienberatung/Familienbildung
- Freizeitberatung, -betreuung und -erziehung
- Heimerziehung
- Sozialberatung/-betreuung von sozialen Randgruppen
- sozialpädagogischen Aufgabenstellung des Sozialen Dienstes von kommunalen Ämtern und Behörden etc.
- sozialtherapeutischen Beratung/Betreuung von Suchtkranken
- sozialtherapeutischen Betreuung von Patienten in Krankenhäusern

B. Dementsprechend mögliche Kombination der Prüfungs-/Wahlprüfungsfächer:

1. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Sozialmedizin/Psychopathologie

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

2. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Sozialmedizin/Psychopathologie

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Rechtswissenschaft

oder

3. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Sozialmedizin/Psychopathologie

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

4. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Sozialmedizin/Psychopathologie

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 30 ADPO in:

- Psychologie
- Rechtswissenschaft

Gruppe III

A. Mögliche Zuordnung von sozialpädagogischen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 StO in der:

- beruflichen/betrieblichen und außerbetrieblichen Bildung/Weiterbildung
- Elementarerziehung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Familienberatung/Familienbildung
- Freizeitberatung, -betreuung und -erziehung
- Heimerziehung
- Jugendbildung/außerschulischen Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit
- Kommunikations-, Kultur-, Kunst- und Jugendverbandsarbeit
- Kommunikations-, Kultur-, Kunst- und Musikerziehung
- schulischen Erziehung
- Sozialberatung/-betreuung von Minderheitengruppen

B. Dementsprechend mögliche Kombination der Prüfungs-/Wahlprüfungsfächer:

1. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Sozialphilosophie/Sozialethik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

2. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Sozialphilosophie/Sozialethik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Rechtswissenschaft

oder

3. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Sozialphilosophie/Sozialethik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

4. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Sozialphilosophie/Sozialethik

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Rechtswissenschaft

Gruppe IV

A. Mögliche Zuordnung von sozialpädagogischen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 StO in der:

- Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung
- Jugendbildung/außerschulischen Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit
- Resozialisationsberatung/-hilfe
- Selbsthilfegruppenarbeit/Arbeit mit Bürgerinitiativen/alternativen Projektarbeit
- sozialpädagogischen Aufgabenstellung des Sozialen Dienstes von Ämtern und Behörden etc.
- Sozialberatung/-betreuung von Minderheitengruppen
- Sozialberatung/-betreuung von sozialen Randgruppen
- sozialtherapeutischen Beratung/Betreuung von Suchtkranken

B. Dementsprechend mögliche Kombination der Prüfungs-/Wahlprüfungsfächer:

1. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Rechtswissenschaft
- Verwaltung und Organisation

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

2. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Verwaltung und Organisation

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Soziologie
- Rechtswissenschaft

oder

3. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Verwaltung und Organisation

Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik

oder

4. Fachprüfung in:

- Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik
- Erziehungswissenschaft
- Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation)
- Soziologie
- Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik
- Verwaltung und Organisation

Leistungsnachweis gemäß § 40 und 20 ADPO in:

- Psychologie
- Rechtswissenschaft

3. Gemäß § 56 Abs. 4 und 6 FHG wird dem Studenten zur Erreichung der in § 7 StO formulierten Studienziele und -inhalte folgender sachgerechter Aufbau seines Studiums im Rahmen dieser Studienordnung empfohlen:

Erläuterungen zu den Formen der Lehrveranstaltungsarten (LVA):

(V/Ü) = Vorlesung/Übung.

Betreuungsrelation: 60 Teilnehmer.

Für die angegebenen SWS ist die Möglichkeit gegeben, eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen in einem zeitlichen Verhältnis von 2 : 1 zu verbinden.

(S/AG) = Seminar/Arbeitsgemeinschaft.

Betreuungsrelation: 35 Teilnehmer.

Für die angegebenen SWS ist die Möglichkeit gegeben, den vorgetragenen Lehrstoff auch in Gruppen kleinerer Arbeitsgemeinschaften zu vertiefen und zu verarbeiten. Das zeitliche Verhältnis Vorgabe und der Verarbeitung des Lehrstoffes beträgt 2 : 1.

(S) = Seminar.

Betreuungsrelation: 15 Teilnehmer.

1. SemesterSWS / LVAa) Studium nach fachbezogenen Aspekten:

- | | |
|--|-----------|
| - Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik | 2 / (V/Ü) |
| - Erziehungswissenschaft | 2 / (V/Ü) |
| - Medienpädagogik (Ästhetik und Kommunikation) | 2 / (V/Ü) |
| - Psychologie | 2 / (V/Ü) |
| - Soziologie | 2 / (V/Ü) |
| - Rechtswissenschaft | 2 / (V/Ü) |
| - Politikwissenschaft einschließlich Sozialpolitik | 2 / (V/Ü) |
| - Heilpädagogik/Sonderpädagogik | 2 / (V/Ü) |
| - Sozialmedizin/Psychopathologie | 2 / (V/Ü) |
| - Sozialphilosophie/Sozialethik | 2 / (V/Ü) |
| - Verwaltung und Organisation | 2 / (V/Ü) |

c) Studium nach praxisorientierten Aspekten:

- Einführung in die Aufgabenstellung sozialpädagogischer Einrichtungen und Institutionen (mit Hospitationen)

insgesamt:

2 / (S)
24 SWS

2. SemesterSWS / LVAa) Studium nach fachbezogenen Aspekten:

Fortsetzung des Studiums nach fachbezogenen Aspekten im:

- 1. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 2. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 3. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 1. Wahlprüfungsfach als Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 2. Wahlprüfungsfach als Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 3. Wahlprüfungsfach als Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 1. Wahlprüfungsfach für Leistungsnachweis nach § 40 und 20 ADPO 2 / (V/Ü)
- 2. Wahlprüfungsfach für Leistungsnachweis nach § 40 und 20 ADPO 2 / (V/Ü)

c) Studium nach praxisorientierten Aspekten:

- Theorie-Praxis-Reflexion des Teilzeitpraktikums und Teilnahme an einem Teilzeitpraktikum

2 / (S)

insgesamt:

18 SWS

d) Mögliche Prüfungsleistungen:

- unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 39 Abs. 2 und § 19 ADPO

3. SemesterSWS / LVAa) Studium nach fachbezogenen Aspekten:

Fortsetzung des Studiums nach fachbezogenen Aspekten im:

- 1. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 2. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 1. Wahlprüfungsfach für Leistungsnachweis nach § 40 und 20 ADPO 2 / (S)
- 2. Wahlprüfungsfach für Leistungsnachweis nach § 40 und 20 ADPO 2 / (S)

b) Studium nach fächerübergreifenden Aspekten:

- I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten 2 / (S/AG)
- II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen 2 / (S/AG)
- III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation 2 / (S/AG)
- IV. Erzieherisches Denken und Handeln 2 / (S/AG)
- V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel 2 / (S/AG)
- VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln 2 / (S/AG)
- VII. Politisches Denken und Handeln 2 / (S/AG)

c) Studium nach praxisorientierten Aspekten:

- Theorie-Praxis-Reflexion zur Vorbereitung des Blockpraktikums

2 / (S)

insgesamt:

24 SWS

d) Mögliche Prüfungsleistungen:

- unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 39 Abs. 2 und § 19 ADPO
- 2 Leistungsnachweise gemäß § 40 und 20 ADPO

4. SemesterSWS / LVAa) Studium nach fachbezogenen Aspekten:

Fortsetzung des Studiums nach fachbezogenen Aspekten im:

- 1. Prüfungsfach 2 / (S)
- 2. Prüfungsfach 2 / (S)
- 3. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 4. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)

b) Studium nach fächerübergreifenden Aspekten:

- I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten 2 / (S/AG)
- II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen 2 / (S/AG)
- III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation 2 / (S/AG)
- IV. Erzieherisches Denken und Handeln 2 / (S/AG)
- V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel 2 / (S/AG)
- VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln 2 / (S/AG)
- VII. Politisches Denken und Handeln 2 / (S/AG)

c) Studium nach praxisorientierten Aspekten:

- Theorie-Praxis-Reflexion zur Aufarbeitung des Blockpraktikums einschließlich Erstellung des Praxisberichtes

2 / (S)

insgesamt:

24 SWS

d) Mögliche Prüfungsleistungen:

- unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 39 Abs. 2 und § 19 ADPO
- je eine Fachprüfung im 1. und 2. Prüfungsfach

5. SemesterSWS / LVAa) Studium nach fachbezogenen Aspekten:

Fortsetzung des Studiums nach fachbezogenen Aspekten im:

- 3. Prüfungsfach 2 / (S)
- 4. Prüfungsfach 2 / (S)
- 5. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)
- 6. Prüfungsfach 2 / (V/Ü)

b) Studium nach fächerübergreifenden Aspekten:

- I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten 2 / (S)
- II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen 2 / (S)
- III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation 2 / (S)
- IV. Erzieherisches Denken und Handeln 2 / (S)
- V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel 2 / (S)
- VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln 2 / (S)
- VII. Politisches Denken und Handeln 2 / (S)

c) Studium nach praxisorientierten Aspekten:

- Theorie-Praxis-Reflexion der Projektarbeit und Teilnahme an einem Projekt

2 / (S)

insgesamt:

24 SWS

d) Mögliche Prüfungsleistungen:

- unbenotete Leistungsscheine gemäß § 39 Abs. 2 und § 19 ADPO
- je eine Fachprüfung im 3. und 4. Prüfungsfach

6. Semester

	<u>SWS / LVA</u>
a) <u>Studium nach fachbezogenen Aspekten:</u>	
Fortsetzung des Studiums nach fachbezogenen Aspekten im:	
- 5. Prüfungsfach	2 / (S)
- 6. Prüfungsfach	2 / (S)
b) <u>Studium nach fächerübergreifenden Aspekten:</u>	
I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten	2 / (S)
II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen	2 / (S)
III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation	2 / (S)
IV. Erzieherisches Denken und Handeln	2 / (S)
V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel	2 / (S)
VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln	2 / (S)
VII. Politisches Denken und Handeln	2 / (S)
c) <u>Studium nach praxisorientierten Aspekten:</u>	
- Theorie-Praxis-Reflexion der Projektarbeit und Teilnahme an einem Projekt einschließlich Erstellung des Projektberichtes	<u>2 / (S)</u>
insgesamt:	20 SWS
d) <u>Mögliche Prüfungsleistungen:</u>	
- je eine Fachprüfung im 5. und 6. Prüfungsfach	

4. Tabellarische Übersicht über den Studienplan des Studiengangs Sozialpädagogik gemäß Studienordnung.

(Die grauen Felder markieren die Zeiten des Blockpraktikums bzw. der Projektarbeit.
Abkürzung LNW = Leistungsnachweis)

Semester / Semesterwochenstunden
(Lehrveranstaltungsart)

		1.	2.	3.	4.	5.	6.	zs.
Studium nach fachbezogenen Aspekten	1. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (S)			8
	2. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (S)			8
	3. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)		2 (V/Ü)	2 (S)		8
	4. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)		2 (V/Ü)	3 (S)		8
	5. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)			2 (V/Ü)	2 (S)	8
	6. Prüfungsfach	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)			2 (V/Ü)	2 (S)	8
	1. Fach für LNW gem. § 40 u. 20 ADPO	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (S)				6
	2. Fach für LNW gem. § 40 u. 20 ADPO	2 (V/Ü)	2 (V/Ü)	2 (S)				6
	1. Wahlprüfungsfach	2 (V/Ü)						2
	2. Wahlprüfungsfach	2 (V/Ü)						2
3. Wahlprüfungsfach	2 (V/Ü)						2	
Studium nach fächerübergreifenden Aspekten	I. Wissenschaftlich-methodisches Arbeiten			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	II. Sozialpädagogische Berufe und Institutionen			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	III. Sozialisation, Interaktion, Kommunikation			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	IV. Erzieherisches Denken und Handeln			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	V. Kommunikative und gestalterische Formen und Mittel (Medien)			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	VI. Rechtliches Denken und Verwaltungshandeln			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
	VII. Politisches Denken und Handeln			2(S/AG)	2(S/AG)	2 (S)	2 (S)	8
Studium nach praxisorientierten Aspekten	Einführung in die Aufgabenstellung sozialpäd. Einrichtgen.	2 (S)						2
	Theorie-Praxis-Reflexion des Teilzeitpraktikums		2 (S)					2
	Theorie-Praxis-Reflexion des Blockpraktikums			2 (S)	2 (S)			4
	Theorie-Praxis-Reflexion der Projektarbeit					2 (S)	2 (S)	4
	Semesterwochenstunden insgesamt:	24	18	24	24	24	30	134